



Einwohnergemeinde
Trimbach

Gemeinderätliche Verordnung über die visuelle Überwachung

2009

Gemeinderätliche Verordnung über die visuelle Überwachung

Einwohnergemeinde Trimbach

I: Zweck der visuellen Überwachung

Art. 1

Zweck

Die visuelle Überwachung (Videoanlage) wird zur Verhinderung von Sachbeschädigungen und Störungen der öffentlichen Ordnung eingesetzt.

II. Einsatz / Verantwortlichkeit

Art. 2

Einsatz

Verantwortlichkeit

¹Für den korrekten Einsatz der Videoanlage ist der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin verantwortlich. Die Anlage darf nicht ohne Zustimmung des Gemeindepräsidiums eingesetzt werden.

²Das Einsatzgebiet ist beschränkt auf gemeindeeigene Anlagen und auf den öffentlichen Grund.

³An den überwachten Orten muss ein Hinweis auf die Überwachungstätigkeit angebracht werden (Kleber: „Dieser Ort wird per Video überwacht. – Gemeindepräsidium Trimbach“).

Art. 3

Antragsteller

Der Einsatz der Videoanlage kann durch Mitarbeiter der Gemeinde (Hauswarte, Vorarbeiter Werkhof u. a.) beim Gemeindepräsidium beantragt werden.

Art. 4

Protokoll

Über die Einsätze ist ein Protokoll zu führen. Ort und Einsatzzeit der Anlage sind festzuhalten.

III. Auswertung und Löschung der Aufzeichnungen

Art. 5

Auswertung

Löschung

¹Die Aufzeichnungen dürfen nur visioniert werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass das Bildmaterial zur Aufklärung von Tatbeständen beitragen könnte. Andernfalls sind sie innert 96 Stunden zu löschen.

²Die Auswertung der Aufnahmen wird vom Antragsteller für die Überwachung gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin vorgenommen. Falls die Visionierung keine Hinweise zur Aufklärung von Tatbeständen ergibt, sind die Aufnahmen sofort zu löschen.

³Ergeben sich aus den Aufnahmen Hinweise auf mögliche Täterschaft, ist die Polizei beizuziehen. In diesen Fällen werden die Aufnahmen erst nach Klärung der Umstände gelöscht. Das Einsichtsrecht der betroffenen Personen gemäss Art. 6 ist zu gewährleisten.

⁴Bei leichten Verstössen, welche keine Anzeige zur Folge haben, kann auf den Beizug der Polizei verzichtet werden. Die betreffenden Personen können vom Gemeindepräsidium unter Verweis auf die Aufnahmen ermahnt werden.

IV. Information der Betroffenen, Einsichtsrecht, Datenschutz

Information
Einsichtsrecht Art. 6
Enthalten die Aufnahmen belastendes Material gegen eine Person, ist diese entsprechend zu informieren. Sie hat ein Einsichtsrecht in die Aufnahmen. Das Einsichtsrecht kann beim Gemeindepräsidium geltend gemacht werden.

Datenschutz Art. 7
Über die Einhaltung des Datenschutzes wacht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Die Kontrolle erfolgt laufend, aber mindestens einmal jährlich (Art. 13 Datenschutzreglement).

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 8
Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1.1.2009 in Kraft.

Genehmigung Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. September 2008.

Der Gemeindepräsident
Martin Straumann

Der Gemeindeschreiber
Robert Wyss